

Die Chronologie von 218/17 v. Chr.

Der zweite Band von Matzats römischer Chronologie (Berlin Weidmann 1884) brachte römische Zeittafeln von 506 bis 219 v. Chr. Die lebhafteste Debatte, welche das neue chronologische System hervorrief, konnte nicht zu Ende geführt werden, weil Matzat an einer entscheidenden Stelle Halt gemacht hatte, nämlich beim Beginn des zweiten punischen Krieges. Zwar ging schon aus dem grundlegenden 1. Bande hervor, dass die Umrechnung der vorjulianischen römischen Daten in julianische gerade für den Hannibalischen Krieg zu den auffallendsten Ergebnissen führen musste (Schlacht am Trasimenersee IX Cal. Quinct. = 4. Februar, Schlacht bei Cannä IV Non. Sext. = 5. März), aber die Gegner mussten füglich abwarten, ob und wie es dem Verf. gelingen würde, diese Ansätze mit der sonstigen Ueberlieferung in Einklang zu bringen. Auch war die Vermuthung berechtigt, M. würde selbst nicht vor einer Verwerfung der überlieferten Daten zurückschrecken. Man durfte daher auf den 3. Band der Chronologie gespannt sein. Ein solcher ist nun allerdings bis heute nicht erschienen, aber eine Probe wenigstens liegt jetzt vor, nämlich die Zeittafeln für die drei ersten Jahre des 2. pun. Krieges¹.

Die kurze Fortsetzung reicht, wie zu erwarten war, vollkommen aus, um ein endgültiges Urtheil über das ganze System zu fällen, wenigstens soweit dasselbe einen neuen Tageskalender für die römische Geschichte herstellen will. Um es kurz zu sagen: die historische Ueberlieferung über die ersten Jahre des Hannibalischen Krieges lässt sich mit Matzats Chronologie schlechterdings nicht vereinigen; wir sind gezwungen, entweder jene oder diese zu verwerfen. Aber die Fortsetzung genügt auch zweitens zur Klarstellung der eigenthümlichen Methode des Verfassers,

¹ Kritische Zeittafeln für den Anfang des zweiten punischen Krieges, im 10. Programm der Landwirtschaftsschule zu Weilburg a. d. Labn. 1887.

mit der er es fertig bringt, die Ueberlieferung seinem chronologischen Systeme, einem wahren Prokrustesbett, anzupassen.

Ich greife im folgenden den eigentlich entscheidenden Punkt heraus, die Chronologie des Winters 218/17 v. Chr. Die Schlacht an der Trebia fand statt nach Polybius (III 72) und Livius (XXI 54) ungefähr um die Wintersonnenwende (218 v. Chr.). Dieses Datum lässt auch Matzat unangetastet. Auf römischer Seite befehligten Ti. Sempronius und P. Cornelius Scipio, welcher noch an der am Ticin erhaltenen Wunde krank lag. Nach Livius, d. h. nach römischer Ueberlieferung waren beide damals noch Consuln. Livius erzählt bekanntlich (XXI 53): Sempronius drängte zur Schlacht, weil die Wahlen vor der Thür standen, und weil sein College durch seine Wunde von der Führung ausgeschlossen war. Ehrgeizig hoffte er, den Ruhm des Sieges ganz für sich zu gewinnen.

Dem entsprechend heisst es später (Liv. XXI 57): Sempronius gelangte nach der Niederlage unter grossen Fährlichkeiten nach Rom, hielt die Wahlen ab und kehrte darauf in das Winterlager zurück. Von den designirten Consuln des nächsten Jahres, Cn. Servilius und C. Flaminius, übernahm jener das Consulat vorschriftsmässig in Rom (Liv. XXII 1), während Flaminius aus politischen Gründen die Hauptstadt heimlich verliess und in Ariminum das Amt antrat. Beide aber begannen ihr Consulat an den Iden des März, wie es damals gesetzlich war (Liv. XXI 63 und XXII 1).

Demnach können wir die römische Ueberlieferung durch folgende Gleichungen wiedergeben:

Schlacht an der Trebia: forte brumae tempore¹ V(arronisch) 536
= Ende Dezember 218 v. Chr.

Antritt der neuen Consuln: Id. Mart. V. 537 =? (Januar-März)
217 v. Chr.

Matzat lässt wie gesagt das überlieferte Datum der Trebiaschlacht bestehen und setzt dieselbe auf c. 25. Dezember 218 an. Auch die Iden des März als Antrittstag der neuen Consuln muss er natürlich als richtig anerkennen. Nun fallen aber die Id. Mart. nach seinem Kalender auf den 29. Oktober (jul.). Da ferner die Trasimenefschlacht, in welcher Flaminius kommandirte, nach ihm am 4. Februar 217 geschlagen wurde, so müssen jene Id. Mart. (29. Okt.) für ihn noch vor die Trebiaschlacht fallen, diese

¹ Livius XXI 54: erat forte brumae tempus et nivalis dies.

letztere aber bereits dem Jahre V. 537 angehören. Matzats Kalender ergibt somit nachstehende Gleichungen:

Antritt der neuen Consuln: Id. Mart. V. 537 = 29. Oktober
218 v. Chr.

Schlacht an der Trebia: *περὶ χειμερινὰς τροπὰς* (Pol. III 72) oder *forte brumae tempore* V. 537 = c. 25 Dezember 218 v. Chr. Dieses Paar von Gleichungen steht mit dem oben aufgestellten in Widerspruch; sie schliessen sich gegenseitig aus. Es leuchtet ein, dass an diesem Punkte Matzats System Stich halten muss, wenn es richtig ist.

Matzat verwirft natürlich die römische Ueberlieferung, und zwar stützt er sich dabei auf Polybius. Seine Chronologie, behauptet er, sei die des Polybius, also diejenige der besten Quelle.

Dass der Ehrgeiz des Sempronius die Trebiaschlacht verschuldete, erzählt auch Polybius. Es heisst bei ihm (III 70): *ὁ δὲ προειρημένος* (nämlich Sempronius) *ὑπὸ δὲ τῆς φιλοδοξίας ἐλαυνόμενος καὶ καταπιστεύων τοῖς πράγμασι παραλόγως ἔσπευδε κρίναι δι' αὐτοῦ τὰ ὅλα καὶ μήτε τὸν Πόπλιον δύνασθαι παρατυχεῖν τῇ μάχῃ μήτε τοὺς ἐπικαθισταμένους στρατηγοὺς φθάσαι παραλαβόντας τὴν ἀρχήν· οὗτος γὰρ ἦν ὁ χρόνος.* Und kurz nach der Schlacht berichtet er (III 75): *Γνάιος δὲ Σερουίλιος καὶ Γάιος Φλαμίνιος, οἵπερ ἔτυχον ὕπατοι τότε καθεσταμένοι, συνήγον τοὺς συμμάχους καὶ κατέγραφον τὰ παρ' αὐτοῖς στρατόπεδα. παρήγον δὲ καὶ τὰς ἀγορὰς τὰς μὲν εἰς Ἀρίμινον τὰς δ' εἰς Τυρρηνίαν, ὡς ἐπὶ τούτοις ποιησόμενοι τοῖς τόποις τὴν ἔξοδον.*

Die erste Stelle versteht Matzat dahin¹: 'Die Ankunft der neuen Consuln steht hiernach unmittelbar bevor; dieselben müssen also nicht nur schon gewählt sein, sondern auch bereits ihre *feriae Latinae* hinter sich haben.' Aus der zweiten folgert er weiter nichts, 'als dass die neuen Consuln gleich nach der Nachricht von der unglücklichen Schlacht ihre Vorbereitungen zum Aufbruch treffen'².

Diese beiden Polybiusstellen entscheiden über die ganze Matzatsche Umrechnung der römischen Daten. Erweist sich dieselbe an einem so wichtigen Punkte, wie der Anfang des 2. pun. Krieges ist, als falsch, so ist sie überhaupt nicht mehr zu halten. Beide Stellen sind wiederholt — auch von Matzats Gegnern —

¹ S. 12. Anm. 3.

² S. 15. Anm. 7.

missverstanden worden; keiner aber hat sie bisher derartig misshandelt wie Matzat selber.

Was die erste (III 70) betrifft, so sagt Seeck¹: 'die Ausdrucksweise des Polybius lässt keinen Zweifel daran übrig, dass die neuen Magistrate wenigstens schon designirt waren'. Diese Auffassung ist unzweifelhaft in soweit richtig, als die Worte παραλαμβάνοντας τὴν ἀρχήν, wenn man ἀρχήν = consulatum oder magistratum fasst, oder wenn man den Amtsantritt als gleichbedeutend mit der Uebernahme des Heerbefehls ansieht, besagen, dass Servilius und Flaminius unmittelbar vor der Trebiaschlacht ihr Amt eben noch nicht angetreten hatten. Dann ist aber die Matzatsche Gleichung Id. Mart. V. 537 = 29. Okt. 218 unzweifelhaft falsch. Matzat übergeht diese Auffassung Seecks mit Still-schweigen.

Fränkel² sagt ähnlich wie Seeck: 'Nun überliefert aber Polybios: der Consul Tiberius suchte — da der andere Consul Publius durch Krankheit verhindert war, an einer Schlacht theilzunehmen — aus Ehrgeiz allein eine Entscheidung herbeizuführen, bevor die neuen Consuln den Heerbefehl übernehmen könnten: denn die Zeit war dazu da. Aus diesen Worten ist aber zu schliessen, dass die Schlacht kurz vor dem damaligen Amtsantrittstermin der Consuln, d. h. kurz vor dem 15. März römischen Kalenders geschlagen worden ist'. Hierzu bemerkt Matzat³: 'Aus diesen Worten wäre das allerdings zu schliessen; es ist nur das eine schade, dass sie bei Polybius nicht stehen: weder P. Scipio, noch Tib. Sempronius wird von Polybius hier noch Consul (ὑπατος) genannt: sogar das zweideutige στρατηγός wird zum letzten Male 68, 13, für Tib. Sempronius bei seinem Abmarsch aus Ariminum, gebraucht'.

Was soll man nun aber sagen oder denken bei dieser jovialen Abfertigung, wenn die Stelle des Polybius, um die sich hier alles dreht, lautet: μήτε τοὺς ἐπικαθ. στρατηγούς φθάσαι κτλ., und wenn derselbe Matzat dieselbe Anmerkung mit den Worten beginnt: 'die Ankunft der neuen Consuln steht hiernach unmittelbar bevor'! Das heisst doch in einem Athem mit zweierlei Sprachen reden! Ferner: Ist der Ausdruck στρατηγοί 'zweifelhaft', nun dann sagt ja Polybius an der zweiten Stelle nach der

¹ Ueber den Winter 218/17 v. Chr. im Hermes VIII S. 155 A. 3.

² Studien zur römischen Geschichte, Heft I Breslau 1884 S. 7.

³ S. 12. A. 3.

Schlacht, dass Servilius und Flaminius nunmehr ὑπατοὶ geworden waren. Wollte Matzat consequent bleiben, dann hätte er die Id. Mart. schon deshalb kurz nach oder wenigstens gleichzeitig mit der Trebiaschlacht ansetzen müssen. Endlich berührt es seltsam, dass Matzat die Fränkelsche Deutung des παραλαμβάνειν τὴν ἀρχήν = 'Uebernahme des Heerbefehls' stillschweigend annimmt, da die andere natürlich für ihn verhängnissvoll werden müsste. Er wäre wohl verpflichtet gewesen, hier deutlicher zu sein, da seine ganze Umrechnung an dieser Deutung hängt. Denn bei ihm übernehmen Servilius und Flaminius den Heerbefehl erst ungefähr acht Wochen nach ihrem förmlichen Amtsantritt, während es Fränkel für selbstverständlich hält, dass beides zusammenfiel oder unmittelbar auf einander folgte.

Auch Holzapfel hat die fragliche Stelle des Polybius behandelt. Es heisst bei ihm¹: 'Nach Livius XXI 57, 3 langte Sempronius in Rom an, noch bevor man sich von der Aufregung, die die Niederlage an der Trebia verursacht, erholt hatte. Polybius, der die Reise des Sempronius nach Rom ganz übergeht, setzt allerdings voraus, dass zur Zeit, als die Schlacht an der Trebia stattfand, die neuen Consuln bereits im Begriffe gewesen seien, ihr Amt anzutreten. . . . In Bezug auf innere, ausschliesslich römische Vorgänge wird indessen (so auch Unger) der auf der Stadtchronik beruhende Bericht des Livius in höherem Grade als der des Polybius Glauben verdienen'. Also auch Holzapfel erkennt einen Widerspruch zwischen Polybius und Livius an, der nicht auszugleichen ist. Aber ist denn überhaupt ein Widerspruch vorhanden?

Zunächst sei bemerkt, dass der Ausdruck στρατηγοὶ bei Polybius durchaus nicht zweideutig ist. Man braucht nur die römischen Jahresanfänge bei ihm durchzugehen, um zu erkennen, dass er keinen Unterschied zwischen στρατηγός und ὑπατος macht. Sei es achäische Gewohnheit, sei es Rücksicht auf seine hellenistischen Leser: kurz er bezeichnet auch die römischen Oberbeamten am häufigsten als στρατηγοὶ. Nur wo es sich um das Wesen der consularischen Gewalt als solcher handelt, gebraucht er offenbar absichtlich den Ausdruck ὑπατος². Natürlich drückt στρατηγός vornehmlich das militärische Oberkommando

¹ Römische Chronologie, Leipzig 1885 S. 292 A. 3.

² So besonders im sechsten Buch bei der Schilderung der römischen Verfassung. Ich verweise übrigens, um nicht die Citate zu

der Consuln aus, aber keineswegs ist diese Beziehung durchgeführt, ja es findet sich sogar die Wendung ἐπὶ Τίτου Κοϊντίου καὶ Γναίου Δομπίου στρατηγῶν (XXII 15) und Aehnliches. Eben-
sowenig unterscheidet er zwischen Designation und Amtsantritt, und keinesfalls bezeichnet etwa ὑπατος den amtierenden, στρατηγός den designirten oder den über seine Amtszeit hinaus kommandirenden Consul¹.

Als technischen Ausdruck für die Wahl der Oberbeamten in Griechenland, Karthago und Rom gebraucht Polybius an ungezählten Stellen das Verbum καθιστάναι, und zwar besonders gern in den activen und passiven Participialformen, seltener αἰρεῖσθαι. Was die Consuln betrifft, so ist es auch hier ganz unmöglich, einen Unterschied zwischen Designation und Amtsantritt zu machen. Irre ich nicht, so kommt das Verbum ἀποδεικνύαι (designare) in diesem Zusammenhange überhaupt nur einmal vor und zwar wiederum im sechsten Buch (VI 19). Dass καθιστάναι weiter nichts als wählen im allgemeinen Sinne heisst, geht mit Sicherheit daraus hervor, dass Polybius dieses Verbum auch für die Ernennung des Dictators gebraucht. Das Compositum ἐπικαθιστάναι endlich bedeutet die Nachwahl = sufficere und wird auch in diesem Sinne stets angewendet. Allerdings bleibt es nicht hierauf beschränkt; der Ausdruck οἱ ἐπικαθεσταμένοι ὑπατοὶ oder ἄρχοντες kann an manchen Stellen weiter nichts bedeuten als die neuen Consuln oder die Nachfolger im Amt, immer aber rechtfertigt der Zusammenhang den Gebrauch des Compositums durch die Beziehung auf die Vorgänger².

Kehren wir nunmehr zu den beiden entscheidenden Polybiusstellen zurück, so beruht die Ansicht, dass sie eine dem Livius widersprechende Chronologie enthielten, einfach auf einer falschen

häufen, auf die Artikel consul, ὑπατος und στρατηγός im Lexicon Polybianum von Schweighäuser, welche die Sache völlig klarstellen.

¹ Hierfür möge γενῶν I 16: καταστήσαντες ὑπάτους Μάνιον Ὀκτακλίον καὶ Μάνιον Οὐαλέριον τὰς τε δυνάμεις ἀπάσας ἔξαπέστειλλον καὶ τοὺς στρατηγούς ἀφοτέρους εἰς τὴν Σικελίαν.

² Folgendes Beispiel, die Wahlen für 216 v. Chr. betreffend, erklärt mehrere der besprochenen termini in der deutlichsten Weise (III 106): τῆς δὲ τῶν ἀρχαιρεσιῶν ὥρας συνεγγιζούσης εἴλοντο στρατηγούς οἱ Ῥωμαῖοι Λεύκιον Αἰμίλιον καὶ Γάιον Τερέντιον ὧν κατασταθέντων οἱ μὲν δικτάτορες ἀπέθεντο τὴν ἀρχήν, οἱ δὲ προϋπάρχοντες ὑπατοὶ, Γναίος Σερούλιος καὶ Μάρκος Ῥήγουλος ὁ μετὰ τὴν Φλαμινίου τελευτὴν ἐπικατασταθεὶς κτλ.

Uebersetzung. Man hat bei den Worten (III 70) μήτε τοὺς ἐπικαθισταμένους στρατηγούς φθάσαι παραλαβόντας τὴν ἀρχὴν· οὗτος γὰρ ἦν ὁ χρόνος sowohl die Präposition ἐπὶ wie das Präsens übersehen. οἱ ἐπικαθιστάμενοι στρατηγοὶ kann niemals heissen 'die neugewählten Consuln', sondern nur 'die zur Neuwahl aufgestellten oder neuwählenden'. Genau übersetzt heissen die Worte: 'und damit nicht die Consuln, deren Neuwahl im Werke war, ihr Amt vorher antreten könnten; denn das war die Zeit' (scil. der Neuwahl)¹. Die Wahlen in Rom bestanden nämlich keineswegs bloss aus den Comitien, sondern wesentlich gehörte dazu die Ambition, welche viel Zeit in Anspruch nahm. Vollständig klar aber wird die Stelle, wenn wir sie mit der Parallelstelle des Livius vergleichen:

ὁ δὲ προειρημένος (Sempronius)	Livius XXI 53	stimulabat et
... ὑπὸ δὲ τῆς φιλοδοξίας ἐλα-	tempus propinquum	comitiorum,
νόμενος καὶ καταπιστεύων τοῖς	ne in novos consules	bellum differ-
πράγμασι παραλόγως ἔσπευδε	retur, et occasio in se	unum
κρῖναι δι' αὐτοῦ τὰ ὅλα καὶ	vertendae gloriae dum	aeger
μήτε τὸν Πόπλιον δύνασθαι	collega erat.	
παρατυχεῖν τῇ μάχῃ μήτε τοὺς		
ἐπικαθισταμένους στρατηγούς		
φθάσαι παραλαβόντας τὴν ἀρ-		
χὴν· οὗτος γὰρ ἦν ὁ χρόνος.		

Die Stellen sind identisch, und οἱ ἐπικαθιστάμενοι στρατηγοὶ heisst weiter nichts als novi consules, und οὗτος γὰρ ἦν ὁ χρόνος weiter nichts als tempus propinquum comitiorum.

Noch einfacher liegt die Sache bei der zweiten Stelle (III 75): Γναῖος δὲ Σερουίλιος καὶ Γάιος Φλαμίνιος, οἵπερ ἔτυχον ὑπατοὶ τότε καθεσταμένοι. Die Uebersetzung nach Seeck und andern: 'welche damals ihr Amt angetreten hatten', ist sprachlich falsch; es ist vielmehr zu übersetzen: 'welche just damals zu Consuln gewählt worden waren' d. h. unmittelbar nach der Schlacht an der Trebia, also genau wie Livius erzählt. Dem gegenüber fällt gar nicht ins Gewicht, dass Polybius die Reise des Sempronius nach Rom zur Abhaltung der Wahlcomitien

¹ ἐπικαθισταμένους ist aufzulösen οἱ τότε ἐπικαθίσταντο, nicht ἐπικατεστάθησαν oder Plusquamperfectum. Das Imperfectum aber ist nur wie oben zu verstehen (vgl. Pol. IV 6 über die Wahl Arats zum achäischen Strategen). Matzat würde Recht haben, wenn da stände ἐπικαθεσταμένους oder ἐπικατασταθέντας.

übergeht. Unbegreiflich bleibt es — man möchte es naiv nennen, — dass Matzat die beiden ausschlaggebenden Wörter ἔτυχον und τότε nicht gesehen hat oder nicht hat sehen wollen. Schon diese eine Stelle genügt, um sein chronologisches Gebäude umzustürzen, welches angeblich auf Polybius gegründet ist. Er kümmert sich weder um jene Worte, noch um καθεστᾶμένοι, sondern erklärt harmlos: 'Ich meinestheils sehe hier nichts, als dass die neuen Consuln gleich nach der unglücklichen Schlacht ihre Vorbereitungen zum Aufbruch treffen'¹. Wenn also Matzat überzeugt ist, dass seine Chronologie die des Polybius ist, so müssen wir das als einen Irrthum bezeichnen. Vielmehr stimmt Polybius in der Hauptsache mit Livius vollkommen überein.

Matzats Darstellung der Ereignisse zwischen den Schlachten an der Trebia und am Trasimenersee widerspricht denn auch den deutlichen Worten des Polybius. Seine Chronologie hat für diese Zeit kaum sechs Wochen übrig. Obgleich Polybius ausdrücklich sagt (III 78), dass die Kelten in Oberitalien ungeduldig wurden, weil Hannibal nach der Trebiaschlacht bei ihnen Winterquartiere nahm und der Krieg sich in ihren Gebieten hinzuschleppen drohte; obgleich er in vollstem Einklang mit Livius berichtet, dass Hannibal bei den ersten Anzeichen des Frühlings aufbrach, und dass dieser Aufbruch erst erfolgte, nachdem Flaminius in derselben Jahreszeit eine feste Stellung bei Arretium eingenommen², so muss Hannibal bei Matzat vier Wochen nach der Trebiaschlacht aufbrechen, um am 4. Februar die Trasimenerschlacht schlagen zu können. Gegen eine derartige Behandlung der Ueberlieferung einer chronologischen Theorie zu Liebe, welche seit Jahren von vielen Seiten mit den ehrlichsten Waffen bekämpft wird, muss der entschiedenste Protest erhoben werden!

Von dieser Misshandlung der Ueberlieferung durch Matzat führe ich noch ein letztes Beispiel an. Da nach ihm die Trebiaschlacht in das Consulatsjahr des Servilius und Flaminius fällt, so würde es von grossem Werth für ihn sein, wenn sich in der Ueberlieferung irgend eine Andeutung hiervon finden liesse. Und in der That findet er eine solche in der folgenden Stelle des Livius, welche ich zur Aufklärung des Lesers vollständig wiedergeben muss. Livius XXI 15 (nach der Eroberung Sagunts durch Hannibal):

¹ S. 15 Anm. 7. Was würde Matzat sagen, wenn ein anderer, etwa ein gewöhnlicher 'Oberlehrer' sich dergleichen erlaubte!

² Vgl. Pol. III 78 mit Liv. XXI 58 und Pol. III 77 mit Liv. XXII 2.

Octavo mense quam coeptum oppugnari captum Saguntum quidam scripsere, inde Carthaginem novam in hiberna Hannibalem concessisse; quinto deinde mense quam ab Carthagine profectus sit in Italiam pervenisse. Quae si ita sunt, fieri non potuit, ut P. Cornelius, Ti. Sempronius consules fuerint, ad quos et principio oppugnationis legati Saguntini missi sunt, et qui in suo magistratu cum Hannibale, alter ad Ticinum amnem, ambo aliquanto post ad Trebiam pugnaverint. Aut omnia breviora aliquanto fuere, aut Saguntum principio anni, quo P. Cornelius, Ti. Sempronius consules fuerunt, non coeptum oppugnari est sed captum. Nam excessisse pugna ad Trebiam in annum Cn. Servilii et C. Flamini non potest, quia Flaminius Arimini consulatum iniiit, creatus ab Ti. Sempronio consule, qui post pugnam ad Trebiam ad creandos consules Romam cum venisset, comitiis perfectis ad exercitum in hiberna rediit. Hierzu bemerkt Matzat¹: 'Der hier bestrittene Satz, dass die Schlacht an der Trebia erst unter den Consuln von V. 537 stattgefunden habe, ist natürlich kein Einfall des Livius; er muss ihn als Nachricht vorgefunden haben. Er hat dieselbe jedoch verworfen, weil er wusste, einerseits dass die Schlacht an der Trebia um die Wintersonnenwende stattgefunden hat, d. h. für ihn im Dezember; andererseits, dass Tib. Sempronius die Wahlcomitien abgehalten hat, und zwar im Januarius d. h. für ihn im Januar. — Man sieht nun auch, warum er den Polybios, den er sicher schon vor sich hatte, doch noch nicht fortlaufend benutzt: er hat denselben wegen seiner ihm unverständlichen Chronologie entschieden mit Misstrauen betrachtet'. Für jeden unbefangenen Leser werden die Worte des Livius gerade umgekehrt einen Beweis dafür bilden, dass in der römischen Ueberlieferung eben kein Zweifel an der Thatsache verlautete, dass die Comitien für V. 537 nach der Schlacht an der Trebia durch den Consul Sempronius abgehalten worden sind.

Es war nicht meine Absicht, die Chronologie des Winters 218/17 v. Chr. im einzelnen zu behandeln. Ich wollte nur an einem entscheidenden Punkte die Haltlosigkeit der Matzatschen Umrechnung der vorjulianischen Daten beweisen. Deshalb habe ich mich begnügt, die wirklich ausschlaggebenden Daten zu behandeln, d. h. die Schlacht an der Trebia, die Comitien für V. 537 und den Amtsantritt der Consuln des Varronischen Jahres 537 (217 v. Chr.). Obgleich die vorhandenen Berichte (sowohl des

¹ S. 13. Anm. 8.

Polybius wie des Livius) über die folgenden Jahre, vor allem über die beiden Schlachten am Trasimenersee und bei Cannä ein geradezu erdrückendes Beweismaterial gegen Matzat jedem vorurtheilslosen Leser gewähren, so habe ich auf die Benutzung desselben doch verzichtet, weil mit Matzat nicht zu streiten ist über Berichte, welche nur bei unbefangenen Verständniss für die Chronologie entscheiden können. Bei der von mir behandelten Zeit steht es aber anders. Denn da Matzats Kalender steht und fällt mit der Behauptung, dass Polybius, im Widerspruch mit Livius, die Wahlen für V. 537, ja den Antritt der neuen Consuln vor die Schlacht an der Trebia stellt, so kam es darauf an, diese eine Behauptung als irrhümlich zu erweisen¹. Es ist begreiflich, dass es Matzat schwer fällt, die Ueberlieferung ohne Rücksicht auf seine bis zum Jahre 190 v. Chr. bereits ausgearbeitete und im ersten Bande der Chronologie (1883) veröffentlichte Neujahrstafel zu prüfen, aber er war wissenschaftlich hierzu verpflichtet, selbst wenn er zu dem Resultat gekommen wäre, dass diese Neujahrstafel falsch ist, und dass seine Zeitafeln einfach wieder cassirt werden müssten. So wie die Zeittafeln vorliegen und wahrscheinlich im dritten Band fortgeführt werden sollen, sind sie unbrauchbar, weil er (um ein früheres Urtheil zu wiederholen) 'seine Rechnung ohne den Wirth gemacht hat, d. h. ohne die römische Geschichte'. Könnte er sich entschliessen sein Wandeljahr aufzugeben, so würde er ganz der Mann sein eine römische Chronologie zu schreiben.

Berlin.

G. Thouret.

¹ Die Mehrzahl der Forscher ist der Ansicht, dass der römische Kalender damals ungefähr um zwei Monate der julianischen Zeit voraus war, Unger und Soltau dagegen bestreiten jede nennenswerthe Differenz. Eine Einigung ist indessen wohl zu erwarten, und sie wird nach meiner Ueberzeugung zu Gunsten der ersten Ansicht ausfallen.